

Blutdruckmessgeräte (Hilfsmittelpositionsnummern 21.28.01.0-4)

Allgemeine Voraussetzungen für Messgeräte

Messgeräte für Körperzustände dienen zur Eigenmessung durch den Versicherten bzw. einer Betreuungsperson, um einen Krankheitszustand oder eine therapeutische Maßnahme regelmäßig zu kontrollieren. Damit können frühzeitig vom Versicherten bzw. einer Betreuungsperson gemäß einer vorherigen Vereinbarung (Handlungsanweisung) entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw. unterlassen werden. Mit Messgeräten zur Selbstmessung kann insbesondere die Dosierung von Medikamenten optimiert werden.

Sofern erforderlich führt der Versicherte (bzw. die Betreuungsperson) ein Patiententagebuch (in Papierform oder digital), in welchem die gemessenen Ergebnisse bzw. auftretenden Ereignisse protokolliert werden und alle weiteren, für eine Beurteilung des Krankheitsverlaufs wesentlichen Informationen (wie z. B. Medikation) eingetragen werden.

Es muss sichergestellt sein, dass der Versicherte bzw. die Betreuungsperson, die Messungen fehlerfrei durchführen kann, das Patiententagebuch zuverlässig führt und die Ergebnisse richtig bewertet und umsetzt.

Spezielle Voraussetzungen

Blutdruckmessgeräte ermöglichen die Bestimmung des systolischen und des diastolischen Blutdrucks. Eine regelmäßige häusliche Messung des Blutdrucks ist bei Versicherten mit hohem Blutdruck indiziert, bei denen dauerhaft eine engmaschige Überwachung erforderlich ist, z. B. wenn der Bluthochdruck nur schwer behandelbar ist oder wenn auf diese Weise organische Folgeschäden reduziert werden können. Die gemessenen Werte müssen durch den Versicherten oder die betreuende Person protokolliert werden und dienen der individuellen Anpassung der Medikation und der Therapieführung.

Die Messung soll vorzugsweise am Oberarm erfolgen, kann, z. B. bei motorischer Einschränkung des Versicherten, auch am Unterarm erfolgen. Es stehen manuelle, halbautomatische und vollautomatische Geräte zur Verfügung. Zur Blutdruckmessung bei Kindern werden i. d. R. spezielle Blutdruckmessgeräte bzw. Armmanschetten benötigt (Hilfsmittelpositionsnummer 21.28.01.4).

Indikation

Geschulte Versicherte, die aufgrund einer chronischen Hypertonie (siehe Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften) der kontinuierlichen, i. d. R. mehrmals täglichen Blutdruckkontrolle bedürfen, z. B. mit

- Hypertonie mit drohenden oder fortgeschrittenen/fortschreitenden Folgeschäden (z. B. des Herzens, der Gefäße oder der Nieren), welche den Versicherten erheblich gefährden und eine engmaschige Überwachung erforderlich machen
- Zustand nach Organtransplantation
- Hypertonie, die medikamentös nur schwer behandelbar ist und bei welcher der Versicherte nach ärztlicher Anweisung die Medikation selbst anpassen kann und/oder die dauerhaft einer engmaschigen Überwachung bedarf; eine ausführliche ärztliche Begründung ist erforderlich
- Schwangerschaft induzierte Hypertonie

Eine Schulung und Einweisung durch den Arzt in die Technik der Blutdruckmessung ist erforderlich.